



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
STRUKTURAUSSCHUSS

## **Beschluss-Nr. STA 11/07/22 vom 17.01.2022**

### **der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) über den Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes**

Mit E-Mail vom 09.12.2021 übersandte das Referat 51 „Raumordnung und Landesplanung“ des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft den am 23.11.2021 vom Thüringer Kabinett beschlossenen o. g. Referentenentwurf mit der Bitte um Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen bis einschließlich 10.01.2022. Auf der Grundlage der hierzu übersandten Unterlagen - Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes (Anlage der E-Mail des TMIL vom 09.12.2021) und Synopse zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes (Anlage der E-Mail des TMIL vom 09.12.2021) - fasst der Strukturausschuss der RPG daher folgenden Beschluss:

**Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen beschließt folgende Anregungen zum Referentenentwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes:**

1. Die Änderung des § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürLPIG wird ausdrücklich begrüßt.
2. § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürLPIG-Referentenentwurf sollte folgendermaßen ergänzt werden:  
„[...] sowie bei dieser; bei Regionalplanverfahren ist dies die jeweilige Regionale Planungsstelle.“
3. § 3 Abs. 4 Satz 1 ThürLPIG-Referentenentwurf sollte folgendermaßen geändert werden:  
„Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 2 und der Behördenbeteiligung nach Absatz 3 werden ergänzend elektronische Informationstechnologien genutzt.“
4. § 3 Abs. 4 Satz 2 ThürLPIG-Referentenentwurf sollte folgendermaßen geändert werden:  
„Stellungnahmen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen [...] werden durch Mitteilung der Internetadresse und Dauer der Anhörung öffentlichen Auslegung nach Absatz 3 eingeholt; [...]“
5. § 15 Abs. 6 Satz 2 ThürLPIG-Referentenentwurf sollte folgendermaßen ergänzt werden:  
„Bei der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplan auf den Internetseiten des Trägers der Regionalplanung sowie bei dieser der jeweiligen Regionalen Planungsstelle eingesehen werden kann.“

**6. § 5 Abs. 7 Satz 2 ThürLPIG-Referentenentwurf sollte folgendermaßen ergänzt werden:**

**„Die Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaften werden ergänzend einschließlich der zugehörigen Anlagen unverzüglich auf deren Internetseiten zur Einsicht bereitgestellt, sie können ergänzend bei dieser jeweiligen Regionalen Planungsstelle eingesehen werden.“**

**Die RPG gibt weiter entsprechend der beigefügten Anlage 1 ihre Zustimmung nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzgesetz (ThürBeteilDokG) zur Veröffentlichung ihrer schriftlichen Stellungnahme in der Beteiligentransparenzdokumentation.**

**Begründung:**

Mit der im Rahmen des o. g. Referentenentwurfes angestrebten Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) soll u. a. ein stärkerer Fokus auf die Digitalisierung der im ThürLPIG normierten Verfahren gelegt werden. Dies wird grundsätzlich seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft begrüßt.

**Zu 1.:**

Der Referentenentwurf sieht für den Regionalplan keine öffentliche Auslegung mehr bei den zur jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften vor. Hierdurch werden insbesondere verschiedene, bisher damit verbundene Rechtsunsicherheiten vermieden (unzureichende Öffnungszeiten, unvollständige Unterlagen, uneinheitliche Niederschrift von Stellungnahmen etc.).

**Zu 2., 5. und 6.:**

Es wird davon ausgegangen, dass mit der im Referentenentwurf gewählten Formulierung (Die öffentliche Auslegung erfolgt „bei dieser“) beabsichtigt wird, die öffentliche Auslegung für Regionalpläne künftig bei der jeweiligen Regionalen Planungsstelle durchzuführen. Die in den entsprechenden Sätzen vorgeschlagene Ergänzung wird als hilfreich angesehen, um möglichen Rechtsunsicherheiten durch anderweitigen Normauslegungen vorzugreifen, indem die Regionalen Planungsstellen als Ort der öffentlichen Auslegung explizit im Gesetzestext benannt werden. Andernfalls wäre bei der derzeit im o. g. Referentenentwurf vorgesehenen Formulierung wohl auch folgende Auslegung denkbar: Die öffentliche Auslegung erfolgt beim Präsidenten, der die Regionale Planungsgemeinschaft gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 ThürLPIG nach außen vertritt.

Aus diesem Grund wird ebenfalls eine entsprechende Klarstellung gemäß den Anregungen 5 und 6 vorgeschlagen, um (siehe 5.) zu verdeutlichen, dass die rechtswirksamen Regionalpläne – neben den Internetseiten des Planungsträgers – auch bei der jeweiligen Regionalen Planungsstelle eingesehen sowie (siehe 6.) die Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft einschließlich aller zugehörigen Anlagen ergänzend bei der jeweiligen Regionalen Planungsstelle eingesehen werden können.

**Zu 3.:**

Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Referentenentwurf keine Abweichung des ThürLPIG vom Bundesraumordnungsgesetz (ROG) hinsichtlich einer ausschließlichen Nutzung elektronischer Informationstechnologien angestrebt wird. Zur Klarstellung wird daher die o. g. Ergänzung vorgeschlagen. Eine ausschließliche Beschränkung auf elektronische Informationstechnologien würde aus hiesiger Sicht kritisch gesehen, da dies gemäß ständiger Rechtsprechung eine unzulässige Einschränkung darstellen würde, die geeignet sein könnte, auch nur einzelne an der Pla-

nung interessierte Bürger von der Erhebung einer Stellungnahme abzuhalten (vgl. BVerwG, Beschluss v. 10.06.2020 – 4 BN 55/19). Insofern muss eine mündliche Abgabe von Stellungnahmen als auch die Abgabe von papiergebundenen Stellungnahmen ermöglicht werden.

Zu 4.:

Der Vorschlag, in Satz 2 des Referententwurfes „Anhörung“ durch „öffentliche Auslegung“ zu ersetzen, greift die bereits in § 3 Abs. 2 ThürLPIG gewählte Begrifflichkeit auf. Dem Raumordnungsrecht ist der Begriff „Anhörung“ fremd.

**Folgende Anlage ist Bestandteil des Beschlusses:**

Formblatt gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder gesamt:	7
Anwesende Stimmberechtigte:	6
Zustimmung:	6
Gegenstimmen:	0
Enthaltung:	0

gez. Bausewein  
Vorsitzender